



# Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt  
Von-Kahr-Str. 2 - 4 80997 München Deutschland

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Jahnstraße 4**

**86381 Krumbach (Schwaben)**

**VzSB-Geschäftsstelle**  
Von-Kahr-Str. 2 - 4  
80997 München  
Deutschland

Ansprechpartner:  
Michael Robert  
Tel.: +49/(0)89/211224-55  
Fax: +49/(0)89/14003-81827  
E-Mail: [info@vzsb.de](mailto:info@vzsb.de)  
Internet: [www.vzsb.de](http://www.vzsb.de)  
Steuer-Nr.: 143/223/70580  
Bürozeiten:  
Di, Mi: 14-18 Uhr,  
Fr: 9:00-16:00 Uhr  
1. Vorsitzende  
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
		089/211224-55	<a href="mailto:info@vzsb.de">info@vzsb.de</a>	23.12.2020

## Vorab per E-Mail:

- AELF Krumbach: [poststelle@aelf-kr.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-kr.bayern.de) (zuständig für den Allgemeiner Teil und den Waldteil des Managementplanes (MP) FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge)

## Nur per E-Mail an:

- Regierung von Schwaben (Höhere Naturschutzbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg): [poststelle@reg-schw.bayern.de](mailto:poststelle@reg-schw.bayern.de); [Natura2000@reg-schw.bayern.de](mailto:Natura2000@reg-schw.bayern.de) (zuständig für den schwäbischen Offenlandteil des Managementplanes (MP) FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge)
- Regierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde, Maximilianstraße 39, 80538 München): [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de), [natura2000@reg-ob.bayern.de](mailto:natura2000@reg-ob.bayern.de) (zuständig für den oberbayerischen Offenlandteil des Managementplanes (MP) FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge)
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Abt. Naturschutz und Landschaftspflege, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München): [poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de) (grundsätzlich zuständig in Bayern für Natura 2000)
- VzSB-Geschäftsstelle: [info@vzsb.de](mailto:info@vzsb.de)

## **Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt zum Entwurf des Managementplanes (MP) FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge vom 11/2019, im Internet eingestellt bis zum 15.1.2021**

(vgl.

[https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich\\_5/Naturschutz\\_und\\_Landschaftspflege/Natura\\_2000/Natura\\_2000.php?PFAD=:/index.php](https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_5/Naturschutz_und_Landschaftspflege/Natura_2000/Natura_2000.php?PFAD=:/index.php);

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen\\_umwelt/natura2000\\_mpl-entwuerfe/ammergebirge/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen_umwelt/natura2000_mpl-entwuerfe/ammergebirge/index.html);

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen\\_umwelt/natura2000\\_mpl-entwuerfe/ammergebirge/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen_umwelt/natura2000_mpl-entwuerfe/ammergebirge/index.html))

**Konten Inland:**  
Postbank München  
Kto.Nr. 99 05 808  
BLZ 700 100 80  
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08  
BIC: PBNKDEFF

**Konten Inland:**  
Hypovereinsbank München  
Kto.Nr. 580 386 6912  
BLZ 700 202 70  
IBAN: DE59 70020270 5803866912  
BIC: HYVEDEMMXXX

**Konto Ausland:**  
Hypo Tirol Bank Innsbruck  
Kto.Nr. 200 59 1754  
BLZ 57000  
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754  
BIC: HYPTAT22

Sehr geehrte Damen und Herren,

als ein nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern nehmen wir fristgerecht Stellung zum Entwurf des Managementplanes (MP) FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge vom 11/2019. Die für die Managementplanung des Natura 2000-Gebietes „Ammergebirge“ (in den beiden Regierungsbezirken Schwaben und Oberbayern) federführende Regierung von Schwaben hat den Entwurf des MP FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge bis zum 15.1.2021 ins Internet gestellt, ebenso die Regierung von Oberbayern.

Aufgrund der aktuell geltenden rechtlichen Corona-Pandemie-Bestimmungen wurde der Runde Tisch zum im Herbst 2020 ins Internet gestellten Entwurf des Managementplanes (MP) FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge vom 11/2019 auf unbestimmte Zeit verschoben.

Nach unserer Information soll auch der o.g. fachlich ausgearbeitete MP-Entwurf zu einem späteren Zeitpunkt am „Runden Tisch“ öffentlich vorgestellt und diskutiert werden.

**Im Rahmen unserer Stellungnahme wird auf Defizite des Waldteils des Entwurfs des Managementplanes (MP) FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge eingegangen, weswegen unsere Stellungnahme auch direkt an das AELF Krumbach gerichtet wird.**

**Konkret betrifft dies die bisher fehlende Berücksichtigung einschließlich der Erhaltungsziele des auch im FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge sowohl im schwäbischen als auch im oberbayerischen Teil vorkommenden FFH-Wald-Lebensraumtyps lt. Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung vom 13.05.2013, RL 2013/17/EU):**

**Code 9430\* Montaner und subalpiner Pinus uncinata-Wald (\* auf Gips- oder Kalksubstrat), (=Montane und subalpine Bergkiefernwälder (\*auf Gips- oder Kalksubstrat); gebräuchliche Kurzbezeichnung (BfN)).**

**sowie die Nicht-Erhebung der nach § 30 BNatSchg geschützten und im FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge vorkommenden Schneeheidekiefernwälder und Darlegung ihrer Erhaltungsziele.**

## **Zur Schutzgebietsgeschichte Ammergebirge**

Aufgrund der gesetzlichen Vorlage im Jahre 1926 wurden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 13.8.1926 die Ammergauer Berge zum Naturschutzgebiet erklärt (als ministerielle Verwaltungsvorschrift).

Nach Erlass des Reichsnaturschutzgesetzes (26.6.1936) unterblieb die Eintragung dieses Schutzgebietes in das Landesnaturschutzbuch und damit eine Erklärung des Ammergebirges zum Naturschutzgebiet im Sinne des neuen Gesetzes. 1938 wurde das Ammergebirge auf dem Verordnungswege lediglich zum Wildschutzgebiet ausgewiesen. Nach Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung im Dezember 1946 konnte die Verordnung von 1926 keine Wirkung mehr entfalten. Am 8.6.1951 wurden durch Urteil des Verfassungsgerichtshofes die Wildschutzgebiete für nichtig erklärt, so dass die Ammergauer Berge von da ab de facto wieder ohne Schutz waren.

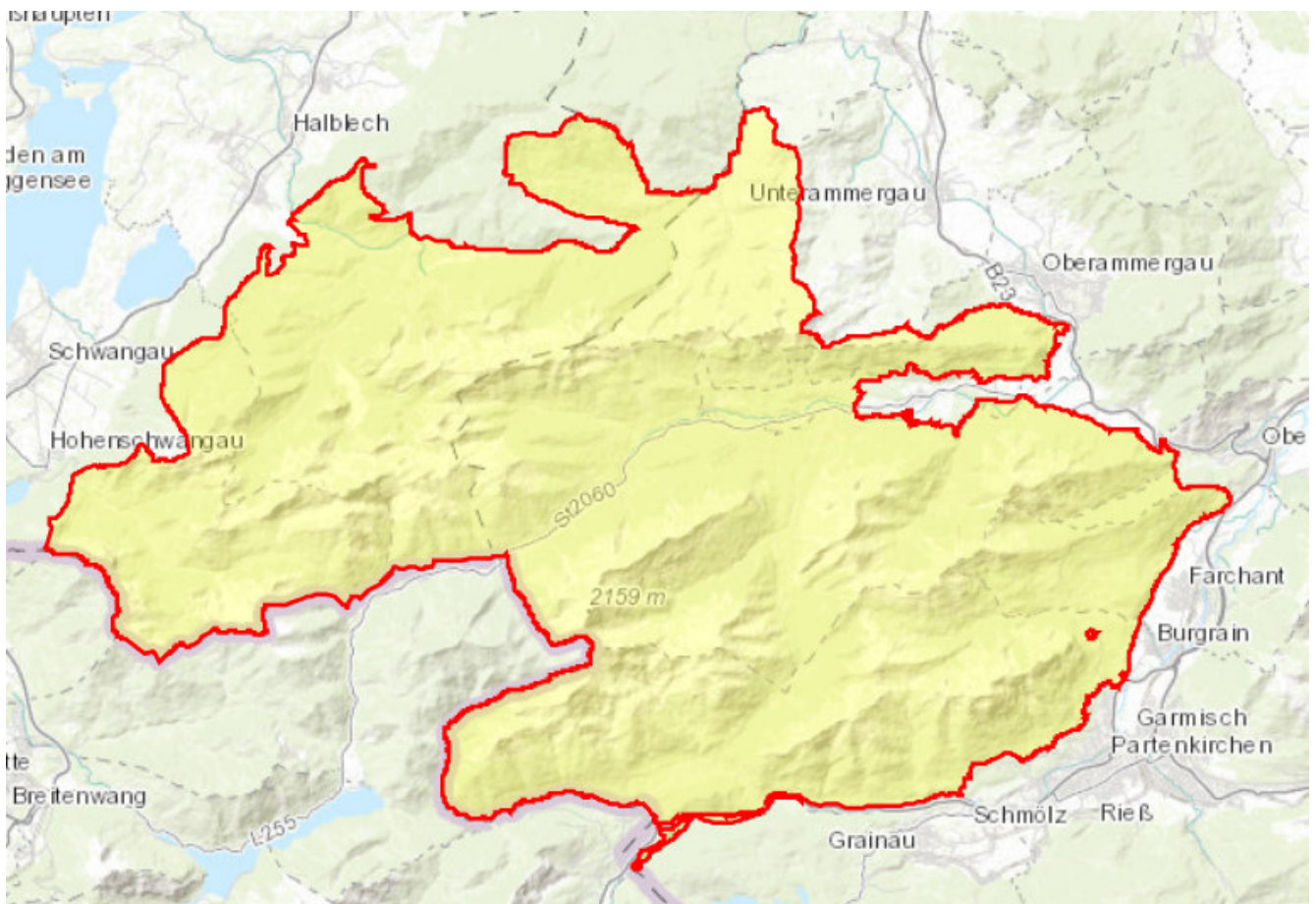
Auf Drängen verschiedener Naturschutzorganisation (auch unseres Vereins und z.B. des DAV) wie der damaligen Bayerischen Landesstelle für Naturschutz wurde ab 1959 das NSG-Unterschutzstellungsverfahren Ammergebirge erneut aufgegriffen, so dass das Bayerische Staatsministerium des Innern nach Vorarbeiten am 16.8.1963 die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammergauer Berge“ in den Lkr. Garmisch-Partenkirchen und Füssen erlassen hat.

(vgl. Karl, Helmut (1964): Das Ammergebirge – endlich Naturschutzgebiet. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Alpenpflanzen u. -Tiere (heute Verein zum Schutz der Bergwelt): 157-170; [https://www.zobodat.at/publikation\\_volumes.php?id=51605](https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51605)).

Aufgrund des Bayerischen Naturschutzgesetzes erließ das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen am 19.6.1986 das Naturschutzgebiet „Ammergebirge“; die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammergauer Berge“ trat außer Kraft.  
([https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BAY\\_791\\_3\\_150\\_U/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BAY_791_3_150_U/true))

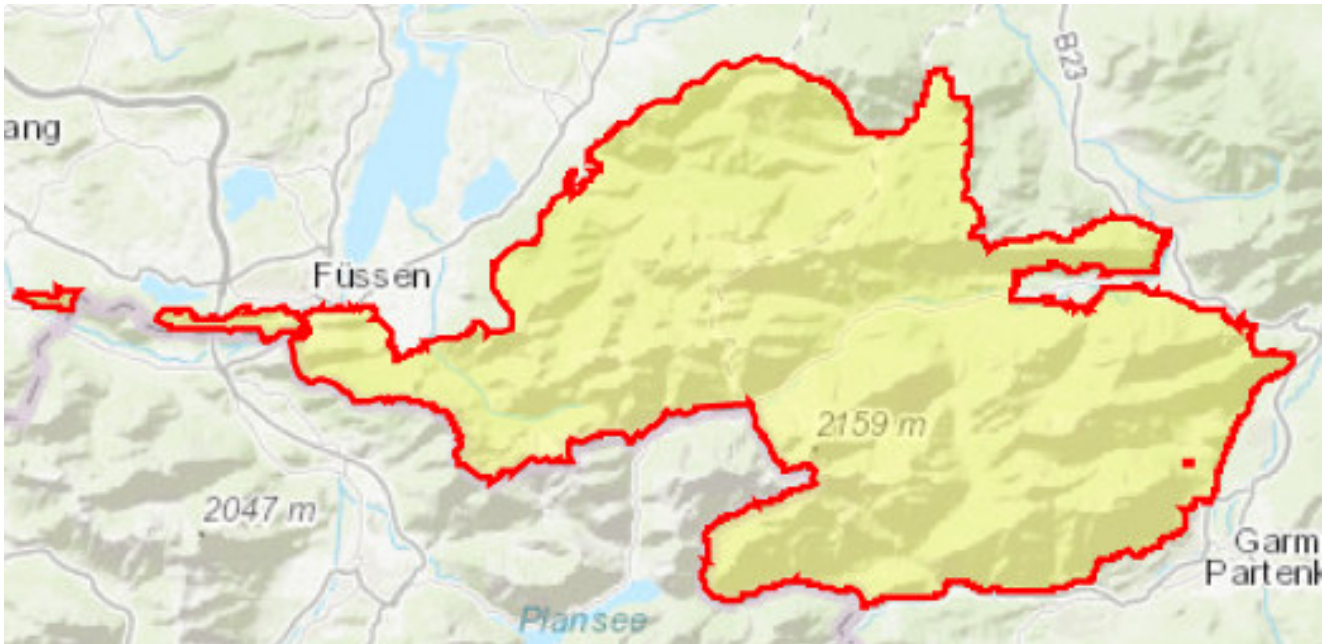
1996 meldete das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in der 1. Melde-Tranche auch das Naturschutzgebiet „Ammergauer Berge“ für das Schutzgebietssystem Natura 2000 (vgl. FFH-RL von 1992).

Das „Ammergebirge“ (EU-Code DE8431371) wurde für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 im 11/2004 von Deutschland/Bayern als FFH-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen (pSCI), im 3/2008 als SCI (besonderes Schutzgebiet) von der Kommission bestätigt und im 4/2016 als SAC (besonderes Schutzgebiet, FFH-Gebiet) von Deutschland festgesetzt.  
(<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE8431371&release=10>)



Das FFH-Gebiet „Ammergebirge“ (EU-Code DE8431371) als Teil von Natura 2000.  
(Kartenausschnitt aus:  
<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE8431371&release=10>)

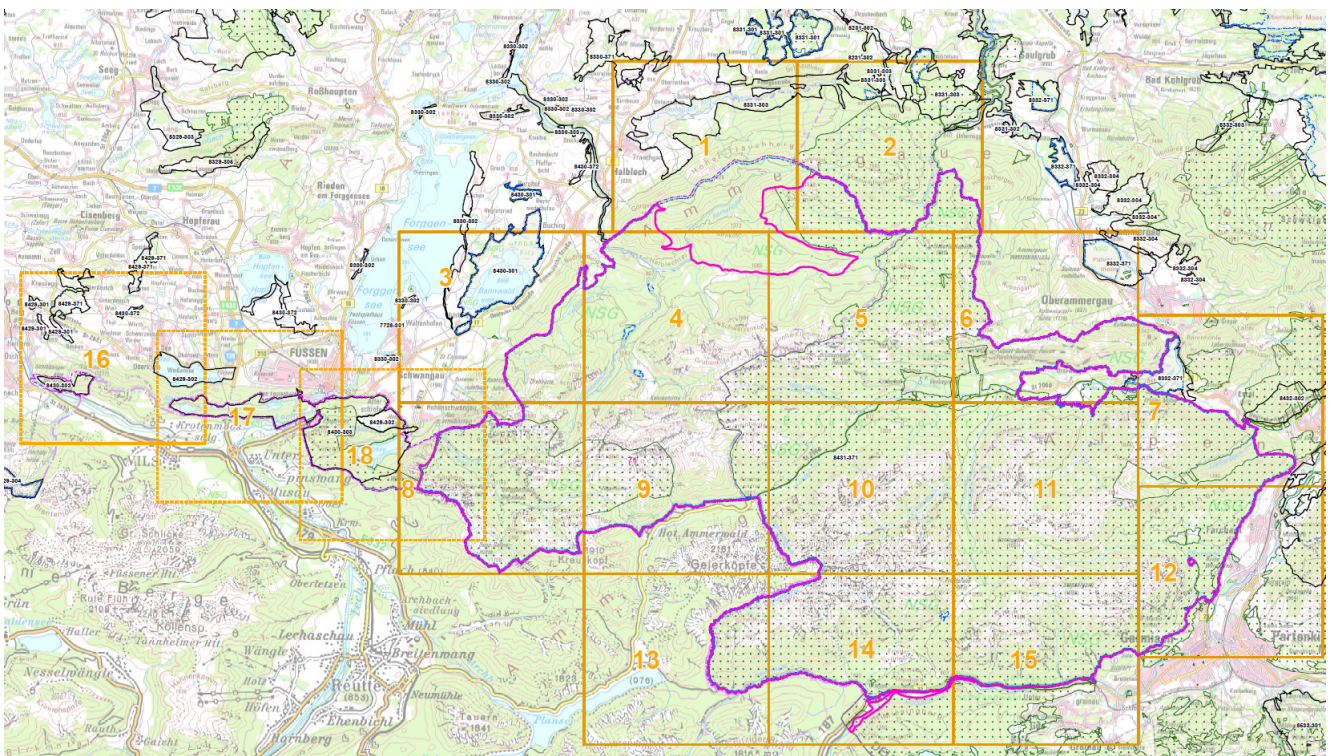
Zum europäischen Vogelschutzgebiet „Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein“ (EU-Code DE8330471) von Natura 2000 siehe:  
<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE8330471&release=10>.



Das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein“ (EU-Code DE8330471) als Teil von Natura 2000.

(Kartenausschnitt aus:

<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE8330471&release=10>)



Übersichtskarte des Managementplans des FFH-Gebietes „Ammergebirge“ (dicke violette Linie) und des Vogelschutzgebietes (SPA) „Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein“ (dünne violette Linie) (Kartenausschnitt aus dem Entwurf des Managementplans des FFH-Gebietes „Ammergebirge“ vom 11/2019).

Aufgrund des Art. 13b des Bayerischen Naturschutzgesetzes von 2005 erließ am 19.2016 das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten die Bayerische Natura 2000-VO, Inkrafttreten am 1.4.2016.

(<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVoGEV06>)

In § 4 der Bayerischen Natura 2000-VO sind die Festlegungen zur Managementplanung festgelegt:

„(1) 1Für die Natura 2 000-Gebiete werden Managementpläne gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG erstellt. 2In ihrem Grundlagenteil werden Angaben zu Vorkommen, Habitaten und Erhaltungszuständen der Lebensraumtypen, Lebensräume und Arten aufgenommen. 3In ihrem Maßnahmenteil werden die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands festgelegt.

(2) 1Die Managementpläne werden unter Beteiligung der Betroffenen erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben. 2Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründen die Managementpläne keine Verpflichtungen. 3Das Verschlechterungsverbot nach den §§ 33 und 34 BNatSchG bleibt unberührt.“

Darüber hinaus „erklärt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als oberste Naturschutzbehörde Teilbereiche der Naturräume Ammergebirge, Ammer-Loisach-Hügelland und Lech-Vorberge mit einer Fläche von ca. 22 738 ha mit Wirkung vom 1. August 2017 zum „Naturpark Ammergauer Alpen“.

Der Naturpark umfasst die Gemeinden Oberammergau, Unterammergau, Ettal, Saulgrub/Altenau, Bad Kohlgrub und Bad Bayersoien sowie das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst im Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

Innerhalb des Naturparks sind überwiegend Schutzgebiete im Sinn von Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 Bay-NatSchG festgesetzt.“

(<https://www.verkuendung-bayern.de/amsblatt/dokument/allmbl-2017-8-338/>)

Zusätzlich bestehen von der Zivilgesellschaft (auch mit grundsätzlicher Befürwortung des Vereins zum Schutz der Bergwelt) seit ca. 2011 aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit der Ammergauer Alpen Bestrebungen, die Ammergauer Alpen als zweiten Alpen-Nationalpark Bayerns auszuweisen.

(<https://www.nationalpark-ammergebirge.info/ein-neuer-nationalpark/nationalpark-ammergebirge/>)

## **Zu den „Montanen und subalpinen Bergspirkenwäldern (*Pinus uncinata*)“**

Die Montanen und subalpinen Bergspirkenwälder (*Pinus uncinata*, =Hakenkiefer, die aufrecht wachsende Art der Latsche (*Pinus mugo*)) haben in den Alpen ihr Hauptverbreitungsgebiet in den Westalpen mit ihrer östlichen Arealgrenze in den nördlichen Kalkalpen (in Vorarlberg, Tirol bis zum Karwendel; in Bayern im Allgäu und in Oberbayern bis in den Bereich der oberen Isar).

Die Montanen und subalpinen Bergspirkenwälder zeichnen sich durch ein besonderes Artenreichtum aus und haben in instabilen Schutthängen eine hohe Schutzfunktion. Die „Montanen und subalpinen Bergspirkenwälder“ gehören zum europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000; EU-Code 9430, auf Gips und Kalk als prioritärer Waldlebensraumtyp (EU-Code 9430\*).

Seit der Erstfassung der FFH-RL im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) sind in Anhang I unter „Montane und subalpine Nadelwälder“ die Bergkiefern-(oder Spirken-)Wälder (\* auf Gips- und Kalksubstrat) gelistet.

In diesem Kontext hat Österreich die Vorkommen der prioritären Bergspirkenwälder in Vorarlberg und Tirol kartiert und ordnungsgemäß in mittlerweile mehreren FFH-Gebieten gemeldet, sie wurden von der EU-Kommission als SAC (besondere Schutzgebiete) festgesetzt.

Auch in den Nördlichen Kalkalpen Bayerns sind die Bergspirkenwälder seit langem bekannt.

Z.B. im oberen Isartalbereich sind die Bergspirken sogar in der auch mit der Bayerischen Forstverwaltung abgestimmten NSG-VO Riedboden (südl. Mittenwald) in § 4 (Verbote) verankert: „es ist verboten ...insbesondere ..., Spirkenbestände zu beseitigen“.

Das bayerische Vorkommen der Bergspirkenwälder ist am Beispiel des Naturwaldreservates Friedergries (zuständig das Bayerische Forstministerium)/Lkr. Garmisch Partenkirchen im NSG „Ammergebirge“ von W. Kortenhaus bereits 1985 in seiner Diplomarbeit am Forstlehrstuhl der Universität München und 1987 im Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt ausführlich wissenschaftlich beschrieben (Kortenhaus, W. (1987): Das Naturwaldreservat Friedergries. – In: Jahrb. Verein zum Schutz der Bergwelt Bd. 52: 37–70. ([https://www.zobodat.at/publikation\\_volumes.php?id=51700](https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51700)))



Bergspirkenbestand (*Pinus uncinata*) (Wald-LRT, EU-Code 9430\*) in den Flussauen der oberen Isar zwischen Krün und Sylvensteinspeicher im FFH-Gebiet „Oberes Isartal“ (EU-Code DE8034371). (Foto K. Lintzmeyer, 7.8.2015).



Bergspirkenbestand (*Pinus uncinata*) (Wald-LRT, EU-Code 9430\*) in den Flussauen der oberen Isar im NSG Riedboden zwischen Mittenwald und Scharnitz im FFH-Gebiet „Oberes Isartal“ (EU-Code DE8034371). (Foto K. Lintzmeyer, 7.8.2015).



U.a. Bergspirkenbestand (*Pinus uncinata*) (Wald-LRT, EU-Code 9430\*) im Naturwaldreservat Friedergries im FFH-Gebiet „Ammergebirge“ (EU-Code DE8431371). (Foto K. Lintzmeyer, 7.8.2015).



Bergspirkenbestand (*Pinus uncinata*) (Wald-LRT, EU-Code 9430\*) im Naturwaldreservat Friedergries im FFH-Gebiet „Ammergebirge“ (EU-Code DE8431371). (Foto K. Lintzmeyer, 7.8.2015).

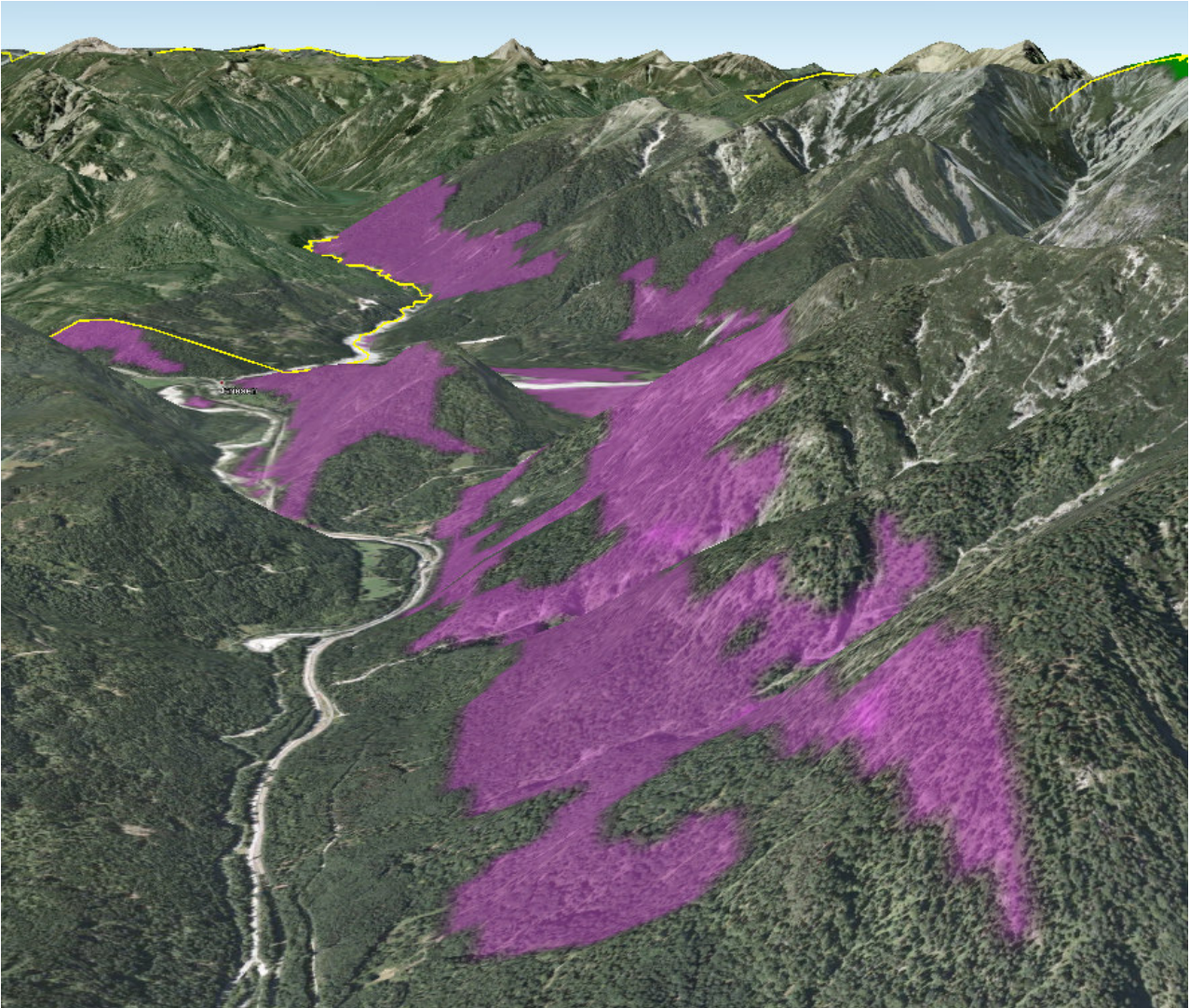
Im 1998 erschienenen BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie von A. Ssymank et al. (SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 53, 560 S.) sind in der Übersichtsliste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I unter dem EU-Code 9430\* die Bergkiefern-(oder Spirken-)Wälder (\* auf Gips- und Kalksubstrat) gelistet (S. 81) und auf S. 374-375 näher beschrieben zusammen mit den prioritären Schneeheidekiefernwäldern der Alpen und des Alpenvorlandes.

Bergspirkenwälder auf silikatischem Untergrund kommen in Bayern nicht vor.

Nach dem anfänglichen "Interpretation Manual of European Union Habitats - Version EUR 15 (adopted by the Habitats Committee on 25 April 1996)" wurden auf Wunsch einiger EU-Mitgliedstaaten, die süd- und westalpine Vorkommen von *Pinus uncinata* haben, die Schneeheidekiefernwälder aus dem LRT 9430 gestrichen. Das BfN votierte im Habitatausschuß dagegen, Vertreter des Freistaates Bayern nicht, so dass im „Interpretation Manual of European Union Habitats - EUR27“ von 2007 zum LRT 9430 nur noch Bergspirkenwälder ohne Schneeheidekiefernwälder gelistet waren. Letztlich fiel dadurch der gesamte LRT 9430 aus der deutschen/bayerischen FFH-Referenzliste.

Im Jahrbuch 2015 des Vereins zum Schutz der Bergwelt wurde von Alfred Ringler das Vorkommen der Schneeheidekiefernwälder und des offiziell in Deutschland/Bayern "fehlenden" prioritären FFH-Lebensraumtyps 9430 Hakenkiefernwälder (Montaner und subalpiner *Pinus uncinata*-Wald) grundsätzlich thematisiert, in zahlreichen Karten dargestellt und für den Fall einer wissenschaftlichen Bestätigung eine FFH-Nachmeldung gefordert. (Ringler, A. (2015): Erico-Pinion braucht Natura 2000 - Schneeheide-Kiefernwälder der Nordalpen, ihre Zukunft und aktuellen Probleme. In: Jahrb. Verein zum Schutz der Bergwelt Bd. 80: 63-124; <https://www.vzsb.de/publikationen.php>)





Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ammergebirge“.

Abb. aus der Publikation von Ringler, A. (2015): Erico-Pinion braucht Natura 2000 - Schneeheide-Kiefernwälder der Nordalpen, ihre Zukunft und aktuellen Probleme.

„Xerotherme Kiefernwaldvegetationskomplexe (violett; nicht vollständig) auf Hauptdolomithängen an der Südabdachung des Ammergebirges/Obb. (Blick loisachaufwärts nach Westen; mit Griesen, Ofenberg, Friedergries). Gelbe Linie: Staatsgrenze (Basis: GoogleEarth, Bearbeitung A. Ringler 2015)“.

Da aufgrund der o.g. Fakten über das bayerische Vorkommen des prioritären FFH-Lebensraumtyps 9430\* Hakenkiefernwälder kein Zweifel besteht, wurde bereits 2015 das zuständige Bayerische Forstministerium vom Verein zum Schutz der Bergwelt (VzSB) darauf hingewiesen.

Der VzSB hat in der Folge aufgrund naturschutzfachlicher Expertisen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz und der Kommission erreicht, dass der prioritäre LRT 9430\* nachträglich in die nationale FFH-Referenzliste Deutschlands (2018) und in die bayerische FFH-Referenzliste (2019) aufgenommen wurde und dass dies gemäß der FFH-RL entsprechend umgesetzt werden muss (Berichtspflichten zum ökologischen Zustand, Nachmeldung in bestehenden und ggf. weiteren FFH-Gebieten, Festsetzung von Erhaltungszielen, Berücksichtigung in MP). Der VzSB hat in diesem Zusammenhang z.B. den Managementplan des FFH-Gebietes Obere Isar kritisiert (2019), weil dieser entgegen der genannten Vorgaben die dort vorkommenden prioritären Bergkiefernwälder unerwähnt ließ, diese nicht kartiert wurden und für sie keine Schutzziele festgelegt sind. Außerdem wurde

vom VzSB kritisiert, dass über den Erhaltungszustand der Bergkiefernwälder in Bayern nicht berichtet wird. Die zeitnahe Beseitigung der Defizite, wozu auch die Anpassung der Bayerischen Natura 2000-Verordnung und der Standarddatenbögen der FFH-Gebiete zählen, wurde von den zuständigen Behörden gefordert.

## **Defizite beim Managementplan (MP) FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge**

Wie oben durch die Bayerische Natura 2000-VO dargelegt sind in FFH-MP im Grundlagenteil Angaben zu Vorkommen, Habitaten und Erhaltungszuständen der Lebensraumtypen, Lebensräume und Arten aufzunehmen, und im Maßnahmenenteil werden die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands festgelegt. Bei Bedarf werden die MP fortgeschrieben.

Grundsätzlich wird der Bearbeitungsumfang der in den beiden Regierungsbezirken Schwaben und Oberbayern durchgeführten Managementplanung FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge gewürdigt.

Der Entwurf des Managementplan FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge (in den nördlichen Kalkalpen gelegen) hat allerdings das Defizit, dass er bzgl. des dort nachweislich vorkommenden Anhang I-Lebensraumtyps „Bergkiefern-(oder Spirken-)Wälder“ (EU-Code 9430\*) die o.g. Vorgaben nicht erfüllt, obwohl dieser LRT seit 2018/2019 in den Referenzlisten Deutschlands/Bayerns gelistet ist. Dieser Umstand ist der Tatsache geschuldet, dass im Zeitraum der Biotopkartierungserhebungen für den MP Ammergebirge von ca. 2007-2010 der Biotoptyp 9430\* in den Referenzlisten Deutschlands und Bayerns noch nicht gelistet war, damit auch nicht im damals gültigen Standarddatenbogen des FFH-Gebietes 8431-371 Ammergebirge aufgeführt war und damit nicht bearbeitet wurde. So fehlt im MP-Kapitel zu den Fachgrundlagen bzgl. „Lebensraumtypen, die nicht im Standarddatenbogen genannt sind“ der Lebensraumtyp „Bergkiefern-(oder Spirken-)Wälder“ (EU-Code 9430\*) und diesbezüglich in der Folge auch im Maßnahmen-Kapitel bzgl. Erhaltungsziele etc.

Ein weiteres Defizit des Entwurfs des Managementplans FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge ist im MP-Kapitel zu den Fachgrundlagen bzgl. „Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Biotope“ die nach § 30 BNatSchG (Wälder trockener Standorte) geschützten Schneeheidekiefernwälder und Bergspirkenwälder zwar kurz genannt sind, in den Erhebungskarten aber vollkommen fehlen, in der Folge auch im Maßnahmen-Kapitel bzgl. ihrer Erhaltungsziele etc.

Zur Beseitigung der genannten MP-Defizite gehört die baldmögliche Überarbeitung der Bayerischen Natura 2000-VO, mit der für die MP festzulegen ist, neue Erkenntnisse und Festlegungen zu vorkommenden (auch nicht vorkommenden) LRT und Arten in den Standarddatenbögen der FFH-Gebiete zeitnah nachzuführen und zeitnah auch die Vorkommen zu erheben, EU-konforme Erhaltungsziele dieser LRT und Arten eines günstigen Erhaltungszustands zeitnah festzulegen sowie die Vorschrift verstärkt aufzunehmen, nicht FFH-gelistete, aber nach § 30 BNatSchG geschützte LRT mit Text und kartografischer Darstellung im jeweiligen MP darzustellen.

Um das lfd. Verfahren des Managementplans FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge zu beschleunigen und in diesem Zusammenhang dem nachfolgend genannten Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission entgegen zu wirken, schlägt der Verein zum Schutz der Bergwelt vor, diese Stellungnahme zum Entwurf des Managementplan FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge als Anlage dem Plan beizugeben mit der Maßgabe die genannten Defizite sobald als möglich, jedoch innerhalb von drei Jahren, durch eine MP-Fortschreibung zu beseitigen. Dieser Vorschlag wird eingebracht aufgrund des seit 2015 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland (Verfahren Nr. 2014/2262) und damit auch gegen den Freistaat Bayern wegen des Verstoßes gegen die FFH-Richtlinie, das Netzwerk Natura 2000 nicht genügend zu schützen.

„Im Einzelnen stützt sich der Vorwurf der EU-Kommission dabei auf folgende Punkte:

- Unzureichende rechtliche Sicherung der Natura 2000-Gebiete
- Ungenügende Präzisierung der Erhaltungsziele der jeweiligen Natura 2000-Gebiete
- Hierauf aufbauend unzureichende Erhaltungsmaßnahmen in den jeweiligen Natura 2000-Gebieten

Die Wortwahl der EU-Kommission ist dabei eindeutig: „Die Europäische Kommission fordert Deutschland nachdrücklich auf, seinen Verpflichtung aus der FFH-Richtlinie nachzukommen. [...] Die Frist für die Vollendung dieser Maßnahmen für alle Gebiete in Deutschland ist in einigen Fällen vor mehr als zehn Jahren abgelaufen. [...] Die Kommission ist der Auffassung, dass bei allen 4606 Gebieten [...] eine generelle und fortbestehende Praxis zu beobachten ist, keine ausreichend detaillierten Erhaltungsziele festzulegen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der zu ergreifenden Erhaltungsmaßnahmen.“

(vgl. <https://blogs.nabu.de/naturschaetze-retten/vertragsverletzungsverfahren-wegen-missachtung-von-natura-2000/>)

Pressemitteilung der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf\\_20\\_202](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_20_202);

[https://ec.europa.eu/germany/news/20200212-habitat-richtlinie\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20200212-habitat-richtlinie_de)

Bundestagsdrucksache mit Antwort der Bundesregierung (Drucksache 19/22032 vom 02.09.2020).

Ergänzend ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass seit 01.07.2020 - 31.03.2023 an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf unter der Leitung von Prof. Dr. Jörg Ewald das Forschungsprojekt „Kiefernwald-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie“ läuft, bei dem die in Deutschland vorkommenden und in den Referenzlisten gelisteten Waldlebensraumtypen 91T0 (Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder), 91U0 (Kiefernwälder der samartischen Steppe) und 9430\* (Montane und subalpine Bergkiefernwälder auf Gips- oder Kalksubstrat) untersucht werden.

(vgl. <https://forschung.hswt.de/forschungsprojekt/1605-kiefern-lrts>)

Für den Vorstand des Vereins zum Schutz der Bergwelt  
Mit freundlichen Grüßen!



Rudi Erlacher  
Geschäftsführender Vorsitzender



Dr. Klaus Lintzmeyer  
Schriftführer